

WAHLEN

Jüngling

Der Behördenspezialist



WAHLANWEISUNG FÜR DIE LANDTAGS- UND BEZIRKSWAHL IN BAYERN

14. OKTOBER 2018

BRIEFWAHLVORSTAND - WA 2 -



MIT SICHERHEIT
EINE GUTE WAHL ...

Stand: 23.07.2018

**Wahlanweisung
für die
Landtagswahl und die Bezirkswahl am 14.10.2018**

**Briefwahlvorstand
- WA 2 -**

INHALTSÜBERSICHT

1.	Allgemeines zum Briefwahlvorstand	3
1.1	Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands	3
1.1.1	Aufgabe.....	3
1.1.2	Anwesenheit.....	3
1.1.3	Beschlussfähigkeit.....	3
1.1.4	Sonstiges.....	3
1.2	Ausstattung des Briefwahlvorstands und des Auszählungsraums.....	4
1.3	Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung und -feststellung (Art. 11 LWG), Wahlbeobachter	4
2.	Zulassung der Wahlbriefe	5
2.1	Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstands	5
2.2	Allgemeines zum Stimmrecht	6
2.3	Zählen und Öffnen der Wahlbriefe (§ 68 LWO).....	6
2.3.1	Allgemeines.....	6
2.3.2	Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe, Verzeichnis der ungültigen Wahlbriefe	7
2.3.3	Behandlung der Wahlbriefe (2.5 der Wahl Niederschrift)	7
2.3.4	Zurückweisung von Wahlbriefen (2.5.3 der Wahl Niederschrift).....	8
2.3.5	Vermerk in den Wahl Niederschriften	12
2.3.6	Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst wurde.....	12
2.4	Besonderheiten für das Zählen und Öffnen der Wahlbriefe mehrerer Gemeinden (innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft)	13
3.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Landtagswahl	14
3.1	Allgemeines	14
3.2	Entleeren der Wahlurnen und Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 56 LWO, 3.1, 3.2 der Wahl Niederschrift Landtagswahl)	14
3.3	Öffnen der weißen Stimmzettelumschläge, Sortieren und Behandlung der Stimmzettel (§ 57 Abs. 1 LWO, 3.3 bis 3.5 der Wahl Niederschrift)	15
3.3.1	Allgemeines.....	15

WA 2 LTW-18

3.3.2	Gültige Stimmzettel	16
3.3.3	Ungekennzeichnete Stimmzettel	16
3.3.4	Stimmzettelumschläge, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthalten	16
3.3.5	Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben	16
3.4	Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 57 Abs. 3 LWO, 3.6 der Wahlniederschrift)	17
3.5	Zählen der Stimmzettel durch Arbeitsgruppen A und B (§ 57 Abs. 4 und 5 LWO, 3.7 der Wahlniederschrift)	18
3.5.1	Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)	18
3.5.2	Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)	19
3.6	Erste Schnellmeldung (§ 58 LWO)	19
3.7	Zählen der Zweitstimmen nach Bewerbern (§ 59 LWO, 3.9 der Wahlniederschrift)	20
3.7.1	Allgemeines	20
3.7.2	Führen der Zähllisten (Vordrucke V 4, weiß)	20
3.7.3	Übernahme des Ergebnisses in die Wahlniederschrift	21
3.8	Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Briefwahlergebnisses (§ 61 Abs. 1, § 63 LWO) ...	21
3.9	Wahlniederschrift (§ 68 Abs. 4 LWO)	22
3.10	Übergabe der Wahlunterlagen (§ 68 Abs. 5, § 67 LWO)	22
4.	Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Bezirkswahl	23
4.1	Übergabe der Wahlniederschrift mit Anlagen	23
4.2	Übergabe der restlichen Wahlunterlagen	24

Hinweis:

Bei den Begriffen „Briefwahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“, „Stimmkreisleiter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem LWG und der LWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane unabhängig von ihrem Geschlecht. Entsprechendes gilt für den Begriff „Wähler“ bzw. „Briefwähler“ und „Stimmberechtigter“.

1. Allgemeines zum Briefwahlvorstand

1.1 Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Briefwahlvorstands

1.1.1 Aufgabe

Der Briefwahlvorstand sorgt in unparteiischer Weise für die ordnungsgemäße Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses. Der Briefwahlvorsteher – in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter – leitet die Tätigkeit des Briefwahlvorstands.

Der Briefwahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in **öffentlicher** Sitzung (siehe Nr. 1.3).

1.1.2 Anwesenheit

Bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe (siehe Nr. 2) **müssen immer** der **Briefwahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter sowie **mindestens ein Beisitzer** (also **mindestens drei Mitglieder** des Briefwahlvorstands) **anwesend** sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses **sollen alle** Mitglieder des Briefwahlvorstands anwesend sein (§ 6 Abs. 1, § 5 Abs. 7 LWO).

1.1.3 Beschlussfähigkeit

Der Briefwahlvorstand ist gemäß § 6 Abs. 1, § 5 Abs. 8 LWO **beschlussfähig**, wenn der **Briefwahlvorsteher** und der **Schriftführer** oder ihre Stellvertreter **sowie**

- a) bei der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe **mindestens ein Beisitzer** (insgesamt also mindestens **drei Mitglieder** des Briefwahlvorstands),
- b) bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses **mindestens drei Beisitzer** (insgesamt also mindestens **fünf Mitglieder** des Briefwahlvorstands)

anwesend sind.

Bei den Abstimmungen entscheidet **Stimmenmehrheit**; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Briefwahlvorstehers den Ausschlag (Art. 8 Abs. 1 LWG).

Ist der Briefwahlvorstand wegen **fehlender Beisitzer** nicht beschlussfähig, muss der Briefwahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Stimmberechtigte **ersetzen** oder Ersatz durch die Gemeinde anfordern. Die Ersatzmitglieder sind vom Briefwahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 6 Abs. 1, § 5 Abs. 8 Satz 2, Abs. 4 LWO, Art. 8 Abs. 2 LWG).

1.1.4 Sonstiges

Benötigt der Briefwahlvorstand **weitere Hilfskräfte** oder **Hilfsmittel**, sind sie von der Gemeinde anzufordern (§ 6 Abs. 1, § 5 Abs. 9 LWO). Hilfskräfte können z. B. zum Sortieren und Zählen der Stimmen eingesetzt werden; bei der Beschlussfassung des Briefwahlvorstands dürfen sie jedoch nicht mitwirken.

Auftretende **Zweifelsfragen** sind vom Briefwahlvorsteher mit der Gemeinde zu klären.

1.2 Ausstattung des Briefwahlvorstands und des Auszählungsraums

Die Gemeinde übergibt dem Briefwahlvorsteher vor Beginn der Auszählung gegen Empfangsbestätigung auf **Vordruck G 9a** die darauf aufgeführten **Unterlagen und Gegenstände** (§ 54 Abs. 2, § 40 LWO). Der Briefwahlvorsteher bestätigt den Empfang und die Richtigkeit der im Vordruck G 9a aufgeführten Unterlagen.

Zur **Ausstattung** des Auszählungsraums gehören:

- a) Ein **Wahltsch** (§ 43 Satz 1 LWO).
- b) Die **Wahlurnen** (§ 42, § 43 Satz 2 LWO). Für die Landtagswahl und die Bezirkswahl soll je eine Wahlurne verwendet werden. Auf die Ausführungen unter Nr. 2.4 wird besonders verwiesen, wenn durch einen Briefwahlvorstand die Briefwahlergebnisse mehrerer Gemeinden getrennt mit eigenen Wahl Niederschriften ermittelt und festgestellt werden sollen.
- c) Ein **Schild** zur Kennzeichnung des Auszählungsraums an der Eingangstür. Befindet sich der Auszählungsraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende **Hinweisschilder** mit Pfeilen der Weg zum Auszählungsraum zu kennzeichnen.
- d) Eine ausreichende, erforderlichenfalls auch zusätzliche künstliche **Beleuchtung** des Auszählungsraums und des Wahltsches des Briefwahlvorstands.
- e) Nicht radierfähige (**dokumentenechte**) **Stifte**. **Ausschließlich** mit diesen dokumentenechten Stiften sind die Wahl Niederschrift und die dazugehörigen Anlagen auszufüllen; dagegen führen vom **Wähler** ggf. mit radierfähigen Stiften gekennzeichnete Stimmzettel **nicht** zur Ungültigkeit der Stimmen.

1.3 Öffentlichkeit der Ergebnisermittlung und -feststellung (Art. 11 LWG), Wahlbeobachter

Die gesamte Tätigkeit des Briefwahlvorstands ist **öffentlich**. Während der Zulassung oder Zurückweisung der Wahlbriefe und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Auszählungsraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Anwesende Personen (z. B. „Wahlbeobachter“) sind berechtigt, die Zulassung/Zurückweisung der Wahlbriefe sowie die Ergebnisermittlung des Wahlvorstands zu **verfolgen**, sofern sie die Tätigkeit des Briefwahlvorstands **nicht behindern** oder **stören**. Dabei können auch Strichlisten geführt oder Notizen gefertigt werden. Vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist aber insbesondere Folgendes **nicht** gedeckt:

- Störung und Beeinflussung der Ergebnisermittlung. Die Mitglieder des Wahlvorstands müssen sich frei um den Auszählungstisch bewegen können. Darüber hinaus muss zu jeder Zeit sichergestellt sein, dass keine Wahlunterlagen vom Tisch entfernt oder hinzugefügt werden können. Fühlen sich die Mitglieder des Wahlvorstands durch eine zu starke „Annäherung“ der Wahlbeobachter behindert oder gestört, dürfen diese, je nach Gegebenheit und soweit keine besonderen Umstände vorliegen, einen Sicherheitsabstand zu den Mitgliedern des Wahlvorstands während ihrer Tätigkeit an den Auszählungstischen von in der Regel 1 bis 2 Metern anordnen. Bei dieser Anordnung ist sicherzustellen, dass die Beobachtung des Auszählungsvorgangs grundsätzlich möglich bleiben muss.

- Störung der Mitglieder des Wahlvorstands durch **übermäßige** Kommentierungen, Fragen etc. der Wahlbeobachter (keine Einmischung in die Tätigkeit und Entscheidungen des Wahlvorstands).
- Einsicht in die Wahlunterlagen.
- Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer gewählt oder nicht gewählt hat.
- Gefährdung des Wahlgeheimnisses (z. B. durch Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln).
- Forderung einer Nachzählung.
- Private Film- und Fotoaufnahmen: diese sollten vom Wahlvorstand grundsätzlich **unterbunden** werden. Jedenfalls aber sind **gezielte** Aufnahmen von Mitgliedern von Wahlvorständen, Wahlscheinen, Stimmzetteln, Wahlunterlagen (Niederschrift, Schnellmeldung, etc.) im Hinblick auf die Persönlichkeitsrechte von Wählern und Mitgliedern von Wahlvorständen, das Wahlgeheimnis und den Datenschutz (personenbezogene Daten) **unzulässig**.

„Allgemeine“ (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Auszählungsräumen („Moment-/ Überblickaufnahmen“) sind im Hinblick auf die Öffentlichkeit und die grundrechtlich geschützte Presse- und Medienfreiheit grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, Auszählung und Meldungen nicht gestört oder verzögert wird und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt werden.

Bei nicht zu lösenden Meinungsverschiedenheiten sollten Wahlbeobachter an die Gemeinde verwiesen werden; im Fall der nachhaltigen Störung der Ruhe und Ordnung im Auszählungsraum (vgl. Art. 11 LWG, § 55 LWO) und ggf. notwendigen Verweisungen aus dem Auszählungsraum ist bei Bedarf polizeiliche Unterstützung anzufordern. Personen, die den Anordnungen des Wahlvorstands keine Folge leisten, können sich eines Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) sowie einer Wahlbehinderung (§ 107 StGB) strafbar machen.

2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Beginn der Tätigkeit des Briefwahlvorstands

Erscheinen bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt (siehe Nr. 2.3.1, 2. Absatz) nicht alle Mitglieder des Briefwahlvorstands, hat sich der Briefwahlvorsteher bzw. stellvertretende Briefwahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden, sofern nicht das spätere Erscheinen der restlichen Mitglieder sichergestellt ist (zur ggf. erforderlichen Bestellung von Ersatzmitgliedern siehe auch Nr. 1.1.3).

Der Briefwahlvorsteher stellt die erschienenen Mitglieder des Briefwahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahlniederschrift namentlich fest.

Der Briefwahlvorsteher beginnt seine Tätigkeit damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre **Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts** und zur **Verschwiegenheit** über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten **hinweist**; er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern (bei späterem Erscheinen) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird (Art. 8 Abs. 2 LWG, § 44 Abs. 1 LWO). Die Mitglieder des Briefwahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 1, § 5 Abs. 4 Satz 2 LWO) und ihr Gesicht nicht verhüllen (Art. 8 Abs. 2 Satz 2 LWG).

Der Briefwahlvorstand überzeugt sich davon, dass die **Wahlurnen leer** sind. Der Briefwahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurnen. Sie dürfen erst zur Stimmenaushwertung wieder geöffnet werden (§ 44 Abs. 3 LWO).

2.2 Allgemeines zum Stimmrecht

Jeder Stimmberechtigte hat

zur **Landtagswahl**

- eine Stimme für die Wahl einer oder eines Stimmkreisabgeordneten (**Erststimme; kleiner weißer** Stimmzettel im weißen Stimmzettelumschlag) und
- eine Stimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten (**Zweitstimme; großer weißer** Stimmzettel im weißen Stimmzettelumschlag),

zur **Bezirkswahl**

- eine Stimme für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Stimmkreis (**Erststimme; kleiner blauer** Stimmzettel im blauen Stimmzettelumschlag) und
- eine Stimme für die Wahl einer Bezirksrätin oder eines Bezirkrats im Wahlkreis (**Zweitstimme; großer blauer** Stimmzettel im blauen Stimmzettelumschlag)

(Art. 36, Art. 4 Abs. 1 Nr. 5 BezWG).

Besonderheit für die Bezirkswahl:

Nur an der Landtagswahl, **nicht** aber an der Bezirkswahl teilnehmen darf, wer unter die Regelung des Art. 1 Abs. 2 LWG fällt (für die Bezirkswahl gibt es keine entsprechende Vorschrift) oder wer am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Bayern, aber noch keine drei Monate im **selben** Regierungsbezirk seine (Haupt-)Wohnung hat oder sich dort sonst gewöhnlich aufhält. Das kann aus dem Wahlschein ersehen werden, in dem die Worte „die Bezirkswahl“ und die mit **B, B 1 und B 2** bezeichneten Kästchen **durchgestrichen** sind.

2.3 Zählen und Öffnen der Wahlbriefe (§ 68 LWO)

2.3.1 Allgemeines

Der Wahlbrief ist der vom Briefwähler an die Gemeinde zurückgesandte **amtliche rote Wahlbriefumschlag**; er enthält im Regelfall

- den **Wahlschein**, ausgestellt von der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft für den mit Namen, Geburtsdatum und Anschrift bezeichneten Wähler, im unteren Teil mit der vom Wähler oder einer Hilfsperson unterschriebenen **Versicherung an Eides statt**, und
- die **zwei** verschlossenen **Stimmzettelumschläge** für die Landtagswahl (**weiß**) und die Bezirkswahl (**blau**), in denen sich jeweils die dazugehörigen Stimmzettel befinden.

Mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe muss **rechtzeitig vor 18:00 Uhr** (ca. ab 15:00 Uhr, je nach Anzahl der auszuwertenden Wahlbriefe) angefangen werden, damit das Auszählen der Stimmen unmittelbar nach Verarbeitung der

von der Gemeinde ggf. nachträglich überbrachten Wahlbriefe (vgl. 2.4.2 der Wahlniederschrift Landtagswahl) beginnen kann.

Der Briefwahlvorstand darf Wahlbriefe nur vom Beauftragten der **Gemeinde**, keinesfalls von den Briefwählern selbst oder von anderen Personen annehmen. Diese sind ggf. darauf hinzuweisen, dass sie ihren Wahlbrief nur bei der Gemeinde (Adresse auf dem Wahlbrief) abgeben können.

Nach der Feststellung der Anzahl und dem Öffnen der Wahlbriefe (2.3, 2.4, 2.5.1 der Wahlniederschrift Landtagswahl bzw. 2, 2.5.1 der Wahlniederschrift Bezirkswahl) erfolgt die Prüfung einschließlich der **Zurückweisung und Zulassung der Wahlbriefe** für die **Landtagswahl** und die **Bezirkswahl gleichzeitig** (jeweils 2.5.2 bis 2.5.4 der beiden Wahlniederschriften).

Mit dem Zählen und Öffnen der Wahlbriefe/Abstimmungsbriefe einer ggf. gleichzeitig mit der Landtagswahl (Bezirkswahl) durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (Bürgermeister- oder Landratswahl, Bürgerentscheid, Bürgerbefragung) darf am Wahlnachmittag erst begonnen werden, wenn sämtliche Wahlbriefe der Landtagswahl und der Bezirkswahl gem. Nrn. 2.3 und 2.4 behandelt sind (siehe aber Sonderfälle nach Nr. 2.3.4 Buchst. h). Die notwendigen Arbeiten sind so frühzeitig zu beginnen, dass rechtzeitig um 18.00 Uhr mit der Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl begonnen werden kann (siehe Nr. 3.1).

2.3.2 Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe, Verzeichnis der ungültigen Wahlbriefe

Der Briefwahlvorstand stellt zunächst die **Gesamtzahl** der zur Auswertung vorliegenden verschlossenen Wahlbriefe fest und überträgt diese Zahl in **2.3 bzw. 2.4 der Wahlniederschrift Landtagswahl**.

Ist dem Briefwahlvorstand ein **Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine** übergeben worden, vermerkt er dies unter 2.3 der Wahlniederschrift Landtagswahl. Der Wahlvorstand **sondert** die betroffenen Wahlbriefe zunächst **aus**; er öffnet diese Wahlbriefe erst nach Behandlung der übrigen Wahlbriefe und beschließt dann gemäß Art. 40 Abs. 5 LWG über deren Zulassung oder Zurückweisung (siehe Nr. 2.3.4 Buchst. a). Diese sofortige Aussonderung ist nur möglich, wenn auf dem roten Wahlbriefumschlag die Wahlschein-Nr. vermerkt ist.

Sind dem Briefwahlvorstand **Wahlbriefe** zugeteilt worden, auf denen die **Gemeinde (Ausgabestelle) nicht vermerkt ist**, ist der Wahlbrief zu öffnen und anhand des Wahlscheins festzustellen, welche Gemeinde den Wahlbrief ausgegeben hat. Ist der Briefwahlvorstand für die Auswertung des Wahlbriefs nicht selbst zuständig, vermerkt er die Ausgabestelle auf dem Wahlbrief, verschließt ihn und verständigt seine Gemeinde, die ggf. die Zuleitung an die ausgebende Gemeinde bzw. den zuständigen Briefwahlvorstand veranlasst. Die Abgabe solcher Wahlbriefe ist in der Wahlniederschrift Landtagswahl unter 2.3 zu vermerken; die Zahlen sind entsprechend zu berichtigen.

2.3.3 Behandlung der Wahlbriefe (2.5 der Wahlniederschrift)

Nach Feststellung der Gesamtzahl der Wahlbriefe (2.4 der Wahlniederschrift) werden von einem vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzer die Wahlbriefe **einzeln** und jeweils **nacheinander** geöffnet. Der Beisitzer entnimmt dem Wahlbrief den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag für die Landtagswahl (weiß) und/oder den Stimmzettelumschlag für die Bezirkswahl (blau) und übergibt sie dem Briefwahlvorsteher.

Der Briefwahlvorsteher prüft, ob der Wahlschein oder die Stimmzettelumschläge (weiß, blau) zu **Bedenken** Anlass geben.

Wenn weder der Wahlschein noch die Stimmzettelumschläge zu Bedenken Anlass geben, werden die Stimmzettelumschläge **ungeöffnet** in die Wahlurnen (Landtagswahl, Bezirkswahl) gelegt, nachdem der Schriftführer die **Stimmabgabe auf dem Wahlschein** selbst **vermerkt** hat. Für die Abgabe des Stimmzettelumschlags

- für die **Landtagswahl** (weiß) wird auf dem Wahlschein rechts oben das **Kästchen L** und
- für die **Bezirkswahl** (blau) **das Kästchen B**

angekreuzt. Der Schriftführer oder ein damit besonders beauftragter Beisitzer **sammelt die Wahlscheine**.

Werden gegen den Wahlschein oder gegen einen oder beide Stimmzettelumschläge Bedenken erhoben, werden diese Wahlbriefe unter Kontrolle des Briefwahlvorstehers **ausgesondert** und zu den (bereits ausgesonderten) Wahlbriefen gelegt, deren Wahlschein in einem Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine aufgeführt ist (siehe Nr. 2.3.2); der Briefwahlvorstand beschließt über die Zulassung oder Zurückweisung dieser ausgesonderten Wahlbriefe **später** (siehe Nr. 2.3.4).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Wahlbriefe einzeln nacheinander zu öffnen sind, dass also der nächste Wahlbrief erst geöffnet werden darf, nachdem vom vorhergehenden Wahlbrief die Stimmabgabe auf dem Wahlschein (Kästchen L und/oder B) angekreuzt ist und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurnen eingelegt sind oder der Wahlbrief samt Inhalt ausgesondert wurde. Sonst besteht die Gefahr, dass bei aussondierenden Wahlbriefen nicht mehr festgestellt werden kann, zu welchem Wahlschein die Stimmzettelumschläge gehören.

2.3.4 Zurückweisung von Wahlbriefen (2.5.3 der Wahlniederschrift)

Der Wahlbrief **ist** gem. Art. 40 Abs. 5 LWG **durch Beschluss** des Briefwahlvorstands aus folgenden Gründen **zurückzuweisen**:

- a) **Dem (roten) Wahlbriefumschlag liegt kein oder kein** (für den jeweiligen Stimmkreis) **gültiger Wahlschein bei** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG).

Das gilt auch dann, wenn anzunehmen ist, dass sich der Wahlschein in einem der verschlossenen Stimmzettelumschläge befindet oder ersichtlich ist, dass er in einem offenen Stimmzettelumschlag steckt. Der Inhalt des offenen Stimmzettelumschlags darf in diesen Fällen zur Wahrung des Wahlgeheimnisses nicht festgestellt werden.

Bei der Prüfung der **Gültigkeit des Wahlscheins** ist insbesondere auf Folgendes zu achten:

- Der Wahlschein darf **nicht** in einem **Verzeichnis für ungültig erklärter Wahlscheine** aufgeführt sein.

Ist in diesem Verzeichnis der Vermerk „nur noch gültig für die Stimmabgabe mittels Briefwahl“ angebracht, muss der Wahlbrief ausgewertet werden; eine Zurückweisung ist nicht zulässig. Es handelt sich hierbei um den Fall des Art. 40 Abs. 6 LWG: Die Stimmen eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat (d. h. dessen Wahlbrief bei der Gemeinde eingegangen ist), werden nicht dadurch ungültig, dass er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet wegzieht oder sonst sein Stimmrecht verliert.

- Es muss ein für den **zutreffenden Stimmkreis gültiger Wahlschein** vorliegen. Stimmkreis und Stimmkreis-Nr. sind auf dem Wahlschein vermerkt.
- Es muss ein **amtlicher, von der Gemeinde ausgestellter (Original-)Wahlschein** vorliegen.

Kopien von Wahlscheinen, selbst wenn sie beglaubigt wären, oder **Fax-Ausdrucke** sind **nicht gültig** (vgl. Art. 90 Abs. 2 LWG).

Ein **Muster** des ausgefüllten Wahlscheins wurde dem Briefwahlvorsteher mit Vordruck G 9a ausgehändigt. Der Wahlschein muss grundsätzlich von einem Bediensteten der Gemeinde **eigenhändig unterschrieben** und mit dem **Dienstsiegel** der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft versehen sein. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt sein. Die **eigenhändige Unterschrift** des Bediensteten **kann entfallen**, wenn der Wahlschein per **EDV** erstellt wurde. Stattdessen ist i. d. R. der Name des Bediensteten eingedruckt. Ist dies nicht der Fall, muss die Unterschriftenzeile durch einen Strich „blockiert“ sein. Der Briefwahlvorsteher wurde von der Gemeinde unterrichtet, in welcher Weise die Wahlscheine unterschrieben und gesiegelt wurden. In Zweifelsfällen ist bei der Gemeinde nachzufragen.

Liegt kein oder kein gültiger Wahlschein vor, ist der Wahlbrief für **beide** Wahlen zurückzuweisen und die Zurückweisung jeweils unter 2.5.3 (erste Eintragungsmöglichkeit) der Wahlniederschriften für die Landtagswahl und die Bezirkswahl einzutragen.

Wurde der **Wahlschein** wegen des fehlenden Stimmrechts für die Bezirkswahl **nur für die Landtagswahl** ausgestellt (siehe Nr. 2.2) und befindet sich dennoch ein blauer Stimmzettelumschlag in dem Wahlbrief, ist der Wahlbrief **für die Bezirkswahl** zurückzuweisen (2.5.3 der Wahlniederschrift Bezirkswahl, erste Eintragungsmöglichkeit). Siehe hierzu unten Nr. 2.3.6 Buchst. c (teilweise Beanstandung).

- b) **Der Wähler oder die Hilfsperson hat auf dem Wahlschein die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nicht unterschrieben** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG).

Kein Zurückweisungsgrund liegt vor, wenn der Wähler lediglich offensichtlich in der (falschen) Spalte für die Hilfsperson unterschrieben und keine weiteren Angaben zur Hilfsperson gemacht hat.

Fehlt das Datum oder der Vorname bei der Unterschrift in der Versicherung an Eides statt, ist dies ebenso kein Grund für die Zurückweisung eines Wahlbriefs.

Ist die Versicherung an Eides statt jedoch nicht ordnungsgemäß ausgefüllt, weil z. B. die weiteren Angaben (Name, Anschrift) einer ggf. für den Wähler die Versicherung unterschreibenden Hilfsperson fehlen oder nicht lesbar sind, führt dies zur Zurückweisung des Wahlbriefs, weil keine Identifizierung der Hilfsperson möglich ist.

Fehlt die Unterschrift, ist der Wahlbrief für **beide** Wahlen zurückzuweisen und die Zurückweisung jeweils unter 2.5.3 (zweite Eintragungsmöglichkeit) der Wahlniederschriften für die Landtagswahl und die Bezirkswahl einzutragen.

- c) **Dem (roten) Wahlbriefumschlag sind keine Stimmzettelumschläge oder nur ein Stimmzettelumschlag (weiß oder blau) beigefügt** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 LWG).

Dem steht gleich, wenn sich im (roten) Wahlbriefumschlag (neben dem Wahlschein) der bzw. die Stimmzettel offen - also **ohne** den zugehörigen Stimmzettelumschlag – befindet bzw. befinden. Liegen die Stimmzettel **außerhalb** der Stimmzettelumschläge, liegt ein Fall des Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 vor (siehe Buchst. f).

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c (bei teilweiser Beanstandung; Besonderheit bei nicht bestehendem Stimmrecht für die Bezirkswahl).

- d) **Sowohl der (rote) Wahlbriefumschlag als auch der weiße und/oder der blaue Stimmzettelumschlag sind unverschlossen** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 LWG).

Ist dagegen **nur** der (rote) Wahlbriefumschlag oder **nur** der (weiße und/oder blaue) Stimmzettelumschlag offen, ist der Wahlbrief **zuzulassen**.

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c (bei teilweiser Beanstandung).

- e) **Der (rote) Wahlbriefumschlag enthält mehrere (weiße und/oder blaue) Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 5 LWG).

Beispiele:

(1) In einem Wahlbrief befinden sich **mehrere** gleichartige (weiße oder blaue) Stimmzettelumschläge, aber nur **ein** (gültiger) Wahlschein: Der Wahlbrief ist für **diejenige** Wahl **zurückzuweisen**, für die **mehrere** gleichartige Stimmzettelumschläge abgegeben worden sind. Bezüglich der Wahl, für die nur **ein** Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, ist der Wahlbrief **zuzulassen**.

(2) In einem Wahlbrief befinden sich **zwei** (gültige) Wahlscheine (für verschiedene Personen) und für jede Wahl jeweils **zwei** gleichartige Stimmzettelumschläge: Der Wahlbrief mit den beiden gleichartigen Stimmzettelumschlägen ist **zuzulassen**.

(3) In einem Wahlbrief befinden sich **zwei** (gültige) Wahlscheine (für verschiedene Personen), aber nicht auch jeweils zwei gleichartige Stimmzettelumschläge für jede Wahl. Für **diejenige** Wahl, für die nur **ein** Stimmzettelumschlag abgegeben worden ist, ist der Wahlbrief **zurückzuweisen**. Bezüglich der Wahl, für die **zwei** gleichartige Stimmzettelumschläge abgegeben worden sind, ist der Wahlbrief **zuzulassen**.

Besonderheit bei Beispielen (2) und (3):

Ist einer der beiden Wahlscheine ungültig, ist der **gesamte** Wahlbrief (einschließlich des gültigen Wahlscheins) zurückzuweisen, weil die Stimmzettelumschläge nicht dem gültigen bzw. ungültigen Wahlschein zugeordnet werden können.

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c (bei teilweiser Beanstandung).

- f) **Es ist kein amtlicher (weißer oder blauer) oder überhaupt kein Stimmzettelumschlag benutzt worden** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6 LWG).

Dem steht gleich, wenn (bzw. soweit) der **amtliche** Stimmzettelumschlag **nicht benutzt** wurde, der/die **Stimmzettel** also neben dem zugehörigen (amtlichen) Stimmzettelumschlag **offen** im (roten) Wahlbriefumschlag liegt bzw. liegen oder wenn der **rote** Wahlbriefumschlag offensichtlich als (innerer) „Stimmzettelumschlag“ benutzt worden ist.

Dagegen ist die Verwendung eines **nicht amtlichen** (neutralen) **Briefumschlags** (oder eines Wahlbriefumschlags für eine andere Wahl) als **äußere Hülle kein Zurückweisungsgrund**, soweit die inneren Stimmzettelumschläge jeweils nicht zu beanstanden sind.

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c (bei teilweiser Beanstandung).

- g) **Es ist ein (weißer oder blauer) Stimmzettelumschlag benutzt worden, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthält** (Art. 40 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 LWG).

Eine Abweichung kann auch darin bestehen, dass der Stimmzettelumschlag dicker oder schwerer als gewöhnlich ist (z. B. weil sich zusätzliche Stimmzettel einer gleichzeitigen kommunalen Wahl/Abstimmung in dem Stimmzettelumschlag befinden).

Wenn nur der äußere rote Wahlbriefumschlag abweicht (z. B. beschädigt, extra mit Klebestreifen zugeklebt ist usw.), ist das **kein** Zurückweisungsgrund (s. a. Buchst. d: offener Umschlag und Buchst. f: „neutraler“ Umschlag).

- h) **Besonderheiten im Fall einer gleichzeitig durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (siehe Nr. 2.3.1 letzter Absatz)**

Beim Öffnen der roten Wahlbriefe für die Landtagswahl und die Bezirkswahl (im folgenden LandesW) können (andersfarbige) Stimmzettelumschläge und Wahlscheine für die kommunale Wahl/Abstimmung (KommW/A), umgekehrt beim anschließenden Öffnen der Wahlbriefe für die KommW/A Wahlunterlagen für die LandesW vorgefunden werden. Insbesondere folgende Fälle könnten auftreten:

- (1) Dem Wahlbriefumschlag für die **LandesW** liegt ein Wahlschein für die KommW/A (und nicht für die LandesW) bei:

Der Wahlbrief ist für die LandesW insgesamt gem. Buchst. a zurückzuweisen, auch wenn die ggf. vorhandenen Stimmzettelumschläge der LandesW ansonsten ordnungsgemäß ist. Der Wahlschein für die KommW/A und ggf. der ebenfalls für die KommW/A enthaltene Stimmzettelumschlag sind der Auswertung der KommW/A zuzuführen und nach den hierfür geltenden Regelungen zu behandeln.

- (2) Dem Wahlbriefumschlag für die **LandesW** liegt kein Stimmzettelumschlag für die LandesW, sondern für die KommW/A bei:

Der Wahlbrief ist für die LandesW gem. Buchst. c bzw. f zurückzuweisen. Der Stimmzettelumschlag für die KommW/A und ggf. der ebenfalls für die KommW/A enthaltene Wahlschein sind der Auswertung der KommW/A zuzuführen und nach den hierfür geltenden Regelungen zu behandeln.

- (3) Dem Wahlbriefumschlag für die **LandesW** liegt (neben den Stimmzettelumschlägen für die KommW/A) nur ein Stimmzettelumschlag für die LandesW bei.

Der Wahlbrief ist hinsichtlich des fehlenden Stimmzettelumschlags für die LandesW gem. Buchst. c bzw. f zurückzuweisen. Der Stimmzettelumschlag für die KommW/A **und** ggf. der ebenfalls für die KommW/A enthaltene Wahlschein sind der Auswertung der KommW/A zuzuführen und nach den hierfür geltenden Regelungen zu behandeln.

- (4) Dem Wahlbriefumschlag für die **KommW/A** liegt ein Wahlschein für die LandesW (und nicht für die KommW/A) bei:

Der Wahlbrief ist für die KommW/A zurückzuweisen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 2 GLKrWO), auch wenn der ggf. vorhandene Stimmzettelumschlag der KommW/A ansonsten ordnungsgemäß ist. Der Wahlschein für die LandesW und ggf. der oder die ebenfalls für die LandesW enthaltenen Stimmzettelumschläge sind **nachträglich** der Auswertung der LandesW zuzuführen und entsprechend Nrn. 2.3.3 bzw. 2.3.4 zu behandeln.

- (5) Dem Wahlbriefumschlag für die **KommW/A** liegt kein Stimmzettelumschlag für die KommW/A, sondern ein oder mehrere Stimmzettelumschläge für die LandesW bei:

Der Wahlbrief ist für die KommW/A zurückzuweisen (vgl. § 71 Abs. 2 Nr. 4 GLKrWO). Der Stimmzettelumschlag für die LandesW **und** ggf. der ebenfalls für die LandesW enthaltene Wahlschein sind **nachträglich** der Auswertung der LandesW zuzuführen und entsprechend Nrn. 2.3.3 bzw. 2.3.4 zu behandeln.

Siehe hierzu auch unten Nr. 2.3.6 Buchst. c (bei teilweiser Beanstandung).

Sonstige formelle Mängel können nicht zur Zurückweisung eines Wahlbriefs durch den Briefwahlvorstand führen. Die Aufzählung der vorstehenden Zurückweisungsgründe ist insoweit **abschließend**.

Der Zurückweisungsgrund „**nicht rechtzeitiger Eingang des Wahlbriefs**“ (Art. 40 Abs. 5 Nr. 1 LWG) ist für den Briefwahlvorstand unbeachtlich, da der Wahlbrief **immer** bei der auf dem Wahlbriefumschlag vermerkten Gemeinde eingehen muss; verspätet eingegangene Wahlbriefe leitet die Gemeinde dem Briefwahlvorstand also überhaupt nicht zu.

2.3.5 Vermerk in den Wahlniederschriften

Die **Zahlen** der beanstandeten, der nach besonderer Beschlussfassung zugelassenen und der zurückgewiesenen Wahlbriefe sind für **jede Wahl getrennt** unter **2.5 der jeweiligen Wahlniederschrift** zu **vermerken**.

2.3.6 Behandlung der Wahlbriefe, über die Beschluss gefasst wurde

- a) Durch Beschluss zurückgewiesene Wahlbriefe

Die **zurückgewiesenen** Wahlbriefe (roter Wahlbriefumschlag samt Inhalt, **einschl. Wahlschein**) sind

- mit einem **Vermerk** über den Zurückweisungsgrund zu versehen (zusätzlich sollte für den Beschluss auch das Abstimmungsverhältnis vermerkt werden) und
- wieder zu **verschließen**.
- Eine fortlaufende **Nummerierung ist nicht notwendig** (aber auch nicht unzulässig); für die jeweils zutreffenden Fallgruppen ist lediglich die Anzahl an zurückgewiesenen Wahlbriefen unter 2.5.3 der Wahlniederschriften für Landtagswahl und Bezirkswahl einzutragen.

Diese Wahlbriefe sind **auszusondern**, d. h. von einem Beisitzer in **Verwahrung** zu nehmen und später der Wahlniederschrift für die **Bezirkswahl** beizufügen (§ 68 Abs. 4 Satz 4 LWO).

Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler (B) gezählt, ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben (Art. 40 Abs. 5 Satz 2 LWG). Es erfolgt **kein** Eintrag als „ungültige Stimmen“ unter Abschnitt 4 der jeweiligen Wahl Niederschriften (siehe jeweils 2.5.3 der Wahl Niederschriften).

b) Durch Beschluss zugelassene Wahlbriefe (2.5.4 der Wahl Niederschrift)

Die Stimmzettelumschläge der beschlussmäßig **zugelassenen** Wahlbriefe sind **ungeöffnet** in die jeweilige **Wahlurne** zu legen; die Stimmabgabe wird auf dem Wahlschein im jeweiligen Kästchen vermerkt (siehe Nr. 2.3.3). Die zu diesen Wahlbriefen gehörenden **Wahlscheine** sind für die Zählung der Stimmabgabevermerke für die Landtagswahl und Bezirkswahl (siehe Nrn. 3.2 und 4) auszuwerten; da sie später der Wahl Niederschrift für die **Bezirkswahl** beizufügen sind, müssen sie **gesondert** verwahrt werden (§ 68 Abs. 4 Satz 4 LWO). Ein gesonderter Vermerk für den Beschluss ist nicht erforderlich.

c) Teilweise beanstandete Wahlbriefe

War nur einer der zwei Stimmzettelumschläge zu beanstanden (siehe Nr. 2.3.4 **Buchst. a** letzter Absatz, **Buchst. c bis f und h**), ist dieser im (roten) Wahlbriefumschlag zu belassen und ohne Wahlschein auszusondern (siehe Buchst. a). **Nur** für den jeweils ausgesonderten Stimmzettelumschlag liegt dann **keine Stimmabgabe** vor. Der jeweils andere (ordnungsgemäße) Stimmzettelumschlag mit dem nicht zu beanstandenden Wahlschein ist entspr. Buchst. b der **Auswertung zuzuführen**.

In den Fällen der Nr. 2.3.4 **Buchst. c** (nicht beide, sondern nur ein Stimmzettelumschlag fehlen) ist auf dem Wahlbriefumschlag zu vermerken, welcher Stimmzettelumschlag fehlt; im Übrigen ist der ordnungsgemäße Stimmzettelumschlag und der Wahlschein der Auswertung zuzuführen.

Besonderheiten bei nicht bestehendem Stimmrecht für die Bezirkswahl (siehe Nr. 2.2): Der fehlende blaue Stimmzettelumschlag ist hier kein Grund für die Beanstandung des Wahlbriefs nach Nr. 2.3.4 Buchst. c. Enthält der Wahlbrief in diesem Fall dennoch einen blauen Stimmzettelumschlag, ist der Wahlbrief insoweit (für die Bezirkswahl) zurückzuweisen (Nr. 2.3.4 Buchst. a letzter Absatz).

2.4 **Besonderheiten für das Zählen und Öffnen der Wahlbriefe mehrerer Gemeinden (innerhalb einer Verwaltungsgemeinschaft)**

Ist vom Briefwahlvorstand das Briefwahlergebnis für mehrere Gemeinden **je jeweils einzeln mit getrennten Wahl Niederschriften und Ergebnismeldungen** festzustellen, dürfen vor 18:00 Uhr die Wahlbriefe **aller Gemeinden** nur dann gezählt, geöffnet, geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurnen gelegt werden, wenn für jede Gemeinde **gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Wahlurnen** zur Verfügung stehen. Diese Aufgaben sind für die Wahlbriefe jeder einzelnen Gemeinde **getrennt** wahrzunehmen, damit die Stimmzettelumschläge nicht verwechselt werden können. Erst nachdem die Stimmzettelumschläge der Wahlbriefe einer Gemeinde in die gekennzeichneten Wahlurnen gelegt sind und diese durch einen Klebestreifen verschlossen worden sind, darf mit der Auswertung der Wahlbriefe der nächsten Gemeinde begonnen werden. Mit den von der Gemeinde nachträglich überbrachten Wahlbriefen ist entsprechend zu verfahren.

Steht nicht für jede Gemeinde mindestens eine eigene Wahlurne zur Verfügung, dürfen vor 18:00 Uhr nur die Wahlbriefe **einer** Gemeinde gezählt, geöffnet, geprüft und die Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt werden. Nach Schluss der Wahlzeit wird das Briefwahlergebnis dieser einen Gemeinde

festgestellt. Anschließend dürfen erst die Wahlbriefe der anderen Gemeinden der Reihe nach ausgewertet werden.

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Landtagswahl

3.1 Allgemeines

Nachdem die nicht beanstandeten Stimmzettelumschläge den Wahlbriefen entnommen und **ungeöffnet** in die Wahlurnen gelegt worden sind, **jedoch nicht vor Schluss der allgemeinen Wahlzeit um 18:00 Uhr** und erst nach Verarbeiten etwaiger von der Gemeinde nachträglich zugeteilter Wahlbriefe, stellt der Briefwahlvorstand das Wahlergebnis für die **Landtagswahl** fest (§ 68 Abs. 3 LWO).

Ist das Briefwahlergebnis für mehrere Gemeinden jeweils einzeln mit **getrennten** Wahlniederschriften festzustellen, darf dies nur gemeindeweise der Reihe nach geschehen. Erst wenn die Wahlniederschrift einer Gemeinde von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist, die Anlagen beigefügt sind und die Erste Schnellmeldung für diese Gemeinde durchgegeben ist, darf mit der Feststellung des Briefwahlergebnisses für die nächste Gemeinde begonnen werden.

Das Briefwahlergebnis ist **ohne Unterbrechung** festzustellen. Ist eine Unterbrechung wegen höherer Gewalt unvermeidlich, sind die Unterlagen mit den Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln in Gegenwart des Briefwahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekannt zu geben.

Mit den Zählerarbeiten zur Ermittlung des Ergebnisses der Bezirkswahl (siehe Nr. 4) darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl begonnen werden.

Erst nach vollständiger Ermittlung der Ergebnisse der Landtagswahl und der Bezirkswahl darf mit den Zählerarbeiten ggf. gleichzeitig durchgeführter Wahlen und Abstimmungen auf kommunaler Ebene (z. B. Bürgermeister- oder Landratswahl, Bürgerentscheid, Bürgerbefragung) begonnen werden.

3.2 Entleeren der Wahlurnen und Ermittlung der Zahl der Wähler (§ 56 LWO, 3.1, 3.2 der Wahlniederschrift Landtagswahl)

Der Briefwahlvorsteher öffnet zunächst **nur** die Wahlurne für die Landtagswahl und entnimmt die **weißen Stimmzettelumschläge**. Er überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

Anschließend sind **gleichzeitig** zu zählen

- a) durch die **Beisitzer**: alle **weißen Stimmzettelumschläge**, und zwar **ohne sie zu öffnen**. Die Gesamtzahl der Stimmzettelumschläge ist unter 3.2.1 und in 4.1 **Kennbuchstabe B** der Wahlniederschrift einzutragen;
- b) durch den **Briefwahlvorsteher** und den **Schritfführer**: alle **Stimmabgabevermerke** auf den Wahlscheinen (**Kästchen L**); bei gemeinsamer Auswertung mehrerer Gemeinden getrennt nach den zugeteilten Gemeinden. Die Gesamtzahl der angekreuzten Kästchen L ist vom Schritfführer unter 3.2.2 der Wahlniederschrift einzutragen.

Kontrolle (3.2.3 der Wahl Niederschrift):

Die **Gesamtzahl** der weißen **Stimmzettelumschläge** (Buchst. a) und die Gesamtzahl aller **Stimmabgabevermerke auf den Wahlscheinen** (Buchst. b) muss **übereinstimmen**. Stimmen die beiden Zahlen nicht überein, ist der gesamte Zählvorgang nochmals mit größter Sorgfalt zu wiederholen. Ergibt sich trotz **wiederholter Nachzählung** keine Übereinstimmung, muss auch die Wahlurne mit den blauen Stimmzettelumschlägen der **Bezirkswahl** geöffnet und festgestellt werden, ob nicht versehentlich weiße Stimmzettelumschläge in diese Wahlurne eingelegt worden sind. Nachdem diese Wahlurne in solchen Fällen geöffnet wurde, sind im unmittelbaren Anschluss die Stimmzettelumschläge für die Bezirkswahl in diese Wahlurne zurückzulegen; sie ist wieder zu verschließen.

Eine weiterhin bestehende **Abweichung**, die nicht aufgeklärt werden kann, ist unter 3.2.3 der Wahl Niederschrift soweit möglich zu erläutern.

3.3 Öffnen der weißen Stimmzettelumschläge, Sortieren und Behandlung der Stimmzettel (§ 57 Abs. 1 LWO, 3.3 bis 3.5 der Wahl Niederschrift)

3.3.1 Allgemeines

Mehrere Beisitzer öffnen unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers die weißen Stimmzettelumschläge, entnehmen die Stimmzettel und bilden folgende Stapel, die sie unter Aufsicht behalten:

- a) **kleine** Stimmzettel,
 - geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde (siehe Nr. 3.3.2),
 - die **ungekennzeichnet** sind (siehe Nr. 3.3.3),
 - die Anlass zu **Bedenken** geben (siehe Nr. 3.3.5);
- b) **große** Stimmzettel,
 - geordnet nach Wahlkreisvorschlägen, auf denen die Stimme zweifelsfrei **gültig** abgegeben wurde (siehe Nr. 3.3.2),
 - die **ungekennzeichnet** sind (siehe Nr. 3.3.3),
 - die Anlass zu **Bedenken** geben (siehe Nr. 3.3.5);
- c) **Stimmzettelumschläge**, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten (siehe Nr. 3.3.4).

Der Briefwahlvorstand hat also bei der **Sortierung** sowohl der kleinen als auch der großen Stimmzettel zunächst nur zu unterscheiden zwischen (**eindeutig**) **gültigen und (eindeutig) ungekennzeichneten Stimmzetteln** sowie **Stimmzettelumschlägen**, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige Stimmzettel enthalten. Eindeutig gültig sind ausschließlich solche Stimmabgaben zu werten, bei denen keine Abweichungen oder Besonderheiten zu erkennen sind. In Zweifelsfällen ist der Stimmzettel immer der Beschlussfassung zuzuführen, da ansonsten eine spätere Kontrolle durch die Gemeinde, den Stimmkreisleiter oder den Landeswahlleiter nicht mehr möglich ist.

Alle anderen Stimmzettel sind solche, die **Anlass zu Bedenken** geben und über die der Briefwahlvorstand **Beschluss** zu fassen hat. Zu den Stimmzetteln, die Anlass zu Bedenken geben, zählen auch diejenigen, die aus der Sicht des Briefwahlvorstands „eindeutig“ ungültig sind (mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel). Eine Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist (**mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel**) ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Briefwahlvorstand (siehe Nrn. 3.3.5 und 3.4) möglich.

3.3.2 Gültige Stimmzettel

Das sind kleine oder große Stimmzettel, auf denen in eindeutiger Weise jeweils nur **ein** Bewerber **einer** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist. Dazu zählen nach Art. 40 Abs. 2 LWG auch **große** Stimmzettel, auf denen jeweils **kein** Bewerber, sondern nur **eine** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist; die Stimme ist der Partei oder Wählergruppe zuzurechnen. Die Kennzeichnung kann statt eines Kreuzes jeweils auch auf andere **eindeutige** Weise (z. B. Unterstreichen, Einkreisen, Pfeil) erfolgen.

3.3.3 Ungekennzeichnete Stimmzettel

Die ungekennzeichneten Stimmzettel sind – getrennt nach großen und kleinen Stimmzetteln – entsprechend 3.4 der Wahlniederschrift zu behandeln; die Anzahl ist zu vermerken. Über diese **eindeutig** ungekennzeichneten Stimmzettel ist **kein** Beschluss des Briefwahlvorstands herbeizuführen, die Stimmen sind nach Art. 40 Abs. 1 Nr. 2 LWG **ungültig**.

3.3.4 Stimmzettelumschläge, die keinen, nur einen oder mehrere gleichartige weiße Stimmzettel enthalten

Diese Stimmzettelumschläge sind entsprechend 3.5 der Wahlniederschrift zu behandeln.

Sonderfälle:

Befinden sich in einem weißen Stimmzettelumschlag **statt** der Stimmzettel für die Landtagswahl blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl, sind die blauen Stimmzettel im Stimmzettelumschlag zu belassen und dieser als „leer“ zu kennzeichnen und zu verwahren.

Befindet sich in einem weißen Stimmzettelumschlag **neben** den beiden Stimmzetteln für die Landtagswahl blaue Stimmzettel für die Bezirkswahl, sind die Stimmzettel **für die Landtagswahl auszuwerten** und die übrigen Stimmzettel im weißen Umschlag zu belassen. Auf dem Stimmzettelumschlag ist zu vermerken: „Inhalt: 1 (ggf. 2) Stimmzettel für die Bezirkswahl“. Der weiße Stimmzettelumschlag mit den Stimmzetteln für die Bezirkswahl wird verwahrt und später zum Paket nach 5.7 Buchst. e der Wahlniederschrift Landtagswahl gegeben; er bleibt für die Bezirkswahl unberücksichtigt.

3.3.5 Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben

Darunter fallen alle sonstigen Stimmzettel, die weder **eindeutig** gültig noch **eindeutig** ungekennzeichnet sind. Über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit hat der Briefwahlvorstand **in jedem Einzelfall Beschluss** zu fassen (siehe Nr. 3.4).

Folgende Fälle kommen **insbesondere** in Betracht:

- a) Der Stimmzettel ist nicht amtlich hergestellt oder für einen anderen Stimmkreis gültig (**ungültig** gemäß Art. 40 Abs. 1 Nr. 1 LWG).

- b) Der Stimmzettel ist mit einem besonderen Merkmal versehen, so dass er offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den anderen Stimmzetteln abweicht, oder er enthält einen Zusatz oder Vorbehalt (jeweils **ungültig** gemäß Art. 40 Abs. 1 Nr. 4 LWG).
- c) Der Wille des Wählers ist (zunächst) nicht zweifelsfrei erkennbar. Zur Art der Kennzeichnung eines Stimmzettels siehe Nr. 3.3.2.

Beispiele:

- auf dem **kleinen oder großen** Stimmzettel sind mehrere Bewerber **verschiedener** Parteien oder Wählergruppen,
- auf dem **großen** Stimmzettel sind ein Bewerber (oder mehrere Bewerber **derselben** Partei oder Wählergruppe) **und** eine **andere** Partei oder Wählergruppe,
- auf dem **großen** Stimmzettel sind mehrere Parteien oder Wählergruppen

gekennzeichnet. Diese Stimmen sind **beschlussmäßig** als **ungültig** zu werten (Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG).

- Enthält ein Stimmzettelumschlag **mehrere gleichartige Stimmzettel** und sind diese **nicht verschieden** gekennzeichnet, sind die Stimmzettel **beschlussmäßig** als eine **gültige** Stimme zu werten (Art. 40 Abs. 3 LWG). Ist nur einer dieser Stimmzettel gekennzeichnet und die anderen sind ungekennzeichnet, zählt dies ebenfalls als eine gültige Stimme. Sind die Stimmzettel jedoch **verschieden** gekennzeichnet, sind sie **beschlussmäßig** als **ungültig** zu werten (**eine** ungültige Stimme, vgl. Art. 40 Abs. 3 LWG). In jedem Fall sind diese Stimmzettel fest miteinander zu verbinden (heften oder Klebeband).
- Sind auf dem **großen** Stimmzettel **mehrere** Bewerber **einer** Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet, ist die Stimme **gültig**. Die Stimme ist **beschlussmäßig der Partei** oder Wählergruppe zuzurechnen (Art. 40 Abs. 2 LWG). Das gilt auch dann, wenn **zusätzlich** zu den Bewerbern deren Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet ist (Art. 40 Abs. 2 LWG analog).
- Sind auf dem **großen** Stimmzettel **ein** Bewerber **und** dessen Partei oder Wählergruppe gekennzeichnet, ist die Stimme ebenfalls **gültig**, weil der Wählerwille eindeutig erkennbar ist (Art. 40 Abs. 1 Nr. 3 LWG); die Stimme ist **beschlussmäßig** dem gekennzeichneten Bewerber zuzurechnen.

3.4 Behandlung der Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben (§ 57 Abs. 3 LWO, 3.6 der Wahl Niederschrift)

Die Beisitzer, die die Stapel mit den großen und kleinen Stimmzetteln in Verwahrung haben, die Anlass zu Bedenken geben, übergeben dem Briefwahlvorsteher nacheinander die beiden Stimmzettelstapel.

Anschließend hat der **gesamte** Briefwahlvorstand (einschließlich des Schriftführers) über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines **jeden** Stimmzettels **einzelnen Beschluss zu fassen** (§ 57 Abs. 3 Satz 1 LWO). Dazu zeigt der Briefwahlvorsteher jeden Stimmzettel gesondert den übrigen Mitgliedern des Briefwahlvorstands und führt einen **Mehrheitsbeschluss** über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen dieser Stimmzettel herbei. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Briefwahlvorstehers (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 LWG). Den Grund

für die **Ungültigkeit** bzw. **Gültigkeit** und den Beschluss, für welche Wahlkreisliste oder für welchen Bewerber eine Stimme für gültig erklärt wurde, vermerkt der Briefwahlvorsteher auf der Rückseite des Stimmzettels mit Unterschrift unter gleichzeitiger Angabe des Abstimmungsverhältnisses (§ 57 Abs. 3 Satz 2 LWO). Auf der Rückseite des Stimmzettels kann auch ein **Beschlussaufkleber** angebracht werden.

Die **Anzahl** der **beschlussmäßig** behandelten Stimmzettel ist jeweils getrennt nach großen und kleinen Stimmzetteln in der Wahl Niederschrift unter 3.6 zu vermerken.

Da die Stimmzettel, über die der Briefwahlvorstand besonders beschlossen hat, später der Wahl Niederschrift beizufügen sind (§ 64 Abs. 1 Satz 6 LWO), sind diese **gesondert** zu den Stapeln mit den (nach Wahlkreisvorschlägen sortierten) eindeutig gültigen oder den ungekennzeichneten Stimmzetteln zu legen.

3.5 Zählen der Stimmzettel durch Arbeitsgruppen A und B (§ 57 Abs. 4 und 5 LWO, 3.7 der Wahl Niederschrift)

Zur schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses teilt sich der Briefwahlvorstand nunmehr in **zwei Arbeitsgruppen (A und B)**.

3.5.1 Arbeitsgruppe A (kleine Stimmzettel)

a) Zählen der gültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **gültigen** Stimmen auf den **kleinen Stimmzetteln** („A. Erststimme...“) nach Wahlkreisvorschlägen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlkreisvorschlägen richtig gelegt sind. Stimmt das **Ergebnis** der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen Erststimmen nach beiden Zählungen **überein**, ist die auf jeden Stimmkreisbewerber entfallende Stimmenzahl bei dem für ihn maßgeblichen Wahlkreisvorschlag in der Wahl Niederschrift unter **4.2, D 1, D 2 usw.**, Spalte „**Erststimmen**“ einzutragen und unter dem Kennbuchstaben D die Summe zu bilden.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

b) Zählen der ungültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Briefwahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **ungültigen** Stimmen auf den **kleinen Stimmzetteln**; sie waren nicht nach Wahlkreisvorschlägen zu legen und brauchen deshalb auch nicht nach Wahlkreisvorschlägen getrennt gezählt zu werden. Bei der Zählung der ungültigen Stimmen sind die leeren Stimmzettelumschläge bzw. die Stimmzettelumschläge, die nur einen Stimmzettel enthielten, entsprechend 3.7.3 der Wahl Niederschrift zu behandeln.

Stimmt die Zahl der ungültigen kleinen Stimmzettel nach beiden Zählungen **überein**, ist sie in der Wahl Niederschrift unter **4.2 Kennbuchstabe C**, Spalte „**Erststimmen**“ einzutragen.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

3.5.2 Arbeitsgruppe B (große Stimmzettel)

a) Zählen der gültigen Stimmen

Zwei Beisitzer zählen unter Aufsicht des Stellvertreters des Briefwahlvorstehers jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **gültigen** Stimmen auf den **großen Stimmzetteln** („B. Zweitstimme...“) getrennt nach den einzelnen Wahlkreisvorschlägen. Dabei ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel nach Wahlkreisvorschlägen richtig gelegt sind. Es wird also **zunächst nur die Zahl der Zweitstimmen für jede Wahlkreisliste nach der Zahl der Stimmzettel** und **nicht** die Zahl der Zweitstimmen für **jeden Listenbewerber** ermittelt.

Stimmt das **Ergebnis** der für jede Wahlkreisliste abgegebenen Zweitstimmen zwischen beiden Zählungen **überein**, ist die auf jeden Wahlkreisvorschlag entfallende Stimmenzahl in der Wahlniederschrift unter dem für ihn maßgeblichen Kennbuchstaben in **4.2, D 1, D 2** usw., Spalte „**Zweitstimmen**“ einzutragen und unter dem Kennbuchstaben D die Summe zu bilden.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

b) Zählen der ungültigen Stimmen

Zwei Mitglieder des Briefwahlvorstands zählen jeder für sich und unabhängig voneinander die Zahl der **ungültigen** Stimmen auf den **großen Stimmzetteln**; sie waren nicht nach Wahlkreisvorschlägen zu legen und brauchen deshalb auch nicht nach Wahlkreisvorschlägen getrennt gezählt zu werden. Bei der Zählung der ungültigen Stimmen sind die leeren Stimmzettelumschläge bzw. die Stimmzettelumschläge, die nur einen Stimmzettel enthielten, entsprechend 3.7.3 der Wahlniederschrift zu behandeln.

Stimmt die Zahl der ungültigen großen Stimmzettel nach beiden Zählungen überein, ist sie in der Wahlniederschrift unter **4.2 Kennbuchstabe C**, Spalte „**Zweitstimmen**“ einzutragen.

Stimmt das **Ergebnis** nach beiden Zählungen **nicht überein**, ist die Zählung bis zu einer Übereinstimmung zu **wiederholen**.

3.6 Erste Schnellmeldung (§ 58 LWO)

Für die Erste Schnellmeldung überträgt der Schriftführer die Zahlen aus Abschnitt 4 (Kennbuchst. B bis D) der Wahlniederschrift in den **Vordruck V 3/BV (weiß)** und vermerkt unter 3.8 der Wahlniederschrift die Art der Übermittlung sowie den Empfänger.

Der Briefwahlvorsteher hat das Ergebnis der Ersten Schnellmeldung **auf schnellstem Weg** (i. d. R. Telefon, E-Mail, Fax) an die vereinbarte Stelle weiter zu melden. Die **Reihenfolge** der Angaben in Vordruck V 3/BV ist bei der Durchsage **genau einzuhalten**. Stehen Telefon, E-Mail oder Fax nicht zur Verfügung oder kommt eine Verbindung nicht zustande, ist die Meldung durch Boten weiterzugeben. Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher rechtzeitig mitzuteilen, wohin und auf welchem Weg er die Erste Schnellmeldung (wie auch die Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses) abzugeben hat.

3.7 Zählen der Zweitstimmen nach Bewerbern (§ 59 LWO, 3.9 der Wahlniederschrift)

3.7.1 Allgemeines

Zur **Beschleunigung** der Ergebnisermittlung dürfen, je nach Anzahl der Mitglieder des Briefwahlvorstandes und ggf. der eingesetzten Hilfskräfte, **zwei oder drei Arbeitsgruppen** zur Auszählung der Zweitstimmen nach Bewerbern gebildet werden. Jede Arbeitsgruppe **muss** aus mindestens **drei** Mitgliedern bestehen. Die Arbeitsgruppen werden vom Briefwahlvorsteher, seinem Stellvertreter oder vom Schriftführer geleitet. Die gebildete Anzahl von Arbeitsgruppen ist unter 3.9 der Wahlniederschrift zu vermerken.

3.7.2 Führen der Zähllisten (Vordrucke V 4, weiß)

Aus drucktechnischen Gründen erscheint in den Zähllisten in der Regel jeweils auch das Feld mit Name und Nummer des Stimmkreisbewerbers. Dieses Feld ist vor Beginn der Auszählung jeweils zu streichen.

In der Reihenfolge, in der die Wahlkreisvorschläge auf dem Stimmzettel erscheinen, ermittelt die jeweilige Arbeitsgruppe des Briefwahlvorstandes die Zahl der für die **einzelnen Bewerber** aus den Wahlkreislisten abgegebenen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die für **jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung** eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung **mehrerer Bewerber** innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben worden sind.

Zu diesem Zweck übergeben die Beisitzer, die die sortierten gültigen Stimmzettel für die Wahlkreisbewerber (große Stimmzettel) in Verwahrung haben (siehe Nr. 3.5.2), die einzelnen Stapel zu je einem Teil dem Briefwahlvorsteher, seinem Stellvertreter und ggf. dem Schriftführer. Dieser **verliest** hierauf, welchem Bewerber aus den Wahlkreislisten oder welcher Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste der Wähler seine Stimme gegeben hat; die Ordnungsnummer des Bewerbers auf dem Stimmzettel ist mit zu verlesen.

Ein Beisitzer oder eine Hilfskraft **streicht** jede aufgerufene Stimme sofort beim Verlesen in der **Zählliste** für den betreffenden Wahlkreisvorschlag **ab** und wiederholt den Aufruf. Ein weiterer Beisitzer überwacht, dass die Zählliste ordnungsgemäß geführt wird. Die Zähllisten werden vom Leiter der Arbeitsgruppe und vom Listenführer (einmal am Ende der Zählliste) unterzeichnet.

Reichen bei einem Bewerber die zum Abstreichen vorgesehenen Zahlen des Zählfeldes nicht aus, weil er mehr Stimmen erhalten hat, werden die weiteren Stimmen im **Überzählfeld**, wieder beginnend mit 1, abgestrichen. Name und Ordnungsnummer des Wahlkreisbewerbers sind in das Überzählfeld einzutragen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Zahl der für diesen Bewerber abgegebenen Stimmen richtig ermittelt und in die Wahlniederschrift übernommen wird.

In den Zähllisten sind die Namen der Bewerber der Wahlkreisliste bereits eingedruckt. Ebenso ist ein Zählfeld (Ordnungsnummer 100, 200 usw.) für die gültigen Stimmen vorgesehen, die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegeben worden sind.

Nachdem die vom Leiter der Arbeitsgruppe aufgerufene Stimme in der Zählliste abgestrichen wurde, übergibt dieser den Stimmzettel einem Beisitzer zur Verwahrung. Dieser Beisitzer sammelt die ihm übergebenen Stimmzettel wiederum getrennt nach Wahlkreisvorschlägen.

Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden. Eine Ausnahme besteht nur hinsichtlich der Stimmzettel, die beschlussmäßig behandelt wurden (siehe Nr. 3.4, Anbringen von Beschlussaufklebern).

3.7.3 Übernahme des Ergebnisses in die Wahlniederschrift

Aus drucktechnischen Gründen erscheint in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift bei den Wahlkreisvorschlägen in der Regel auch das Feld mit der Ordnungsnummer des Stimmkreisbewerbers. Dieses Feld ist vor der Eintragung der Bewerberstimmen zu streichen.

Die nach der Zählliste für die einzelnen Bewerber aus den Wahlkreislisten und für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegebene Stimmenzahl wird in die Wahlniederschrift unter „**noch 4.2... (F) Gültige Zweitstimmen für die einzelnen Bewerber**“ in die jeweilige Ordnungsnummer des zutreffenden Wahlkreisvorschlags übernommen. Bei der ersten Ordnungsnummer (100, 200 usw.) sind in jeden Wahlkreisvorschlag nur die für die Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegebenen Stimmen einzutragen.

Die bei den einzelnen Ordnungsnummern eingetragenen Stimmenzahlen sind am Schluss jedes Wahlkreisvorschlags zusammenzuzählen. Sie ergeben die **Summe** der je Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen Zweitstimmen, die mit der dem Wahlkreisvorschlag entsprechenden Zahl unter **4.2 Kennbuchstaben D 1, D 2, D 3 usw. Spalte „Zweitstimmen“ übereinstimmen** muss. Trifft das nicht zu, ist dieser Zählvorgang - soweit erforderlich auch der Zählvorgang nach 3.7 der Wahlniederschrift (siehe Nr. 3.5.2) - mit größter Sorgfalt bis zur endgültigen Übereinstimmung zu wiederholen.

3.8 Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Briefwahlergebnisses (§ 61 Abs. 1, § 63 LWO)

Das endgültige Briefwahlergebnis wird unter **Abschnitt 4** der Wahlniederschrift festgestellt.

Es ist vom Briefwahlvorsteher, auch wenn außer dem Briefwahlvorstand keine Personen im Auszählungsraum mehr anwesend sind, mit folgenden Angaben **mündlich bekannt zu geben**:

1. die Zahl der Wähler (Kennbuchstabe B),
2. die Gesamtzahl der ungültigen Stimmen, getrennt nach Erststimmen und Zweitstimmen (Kennbuchstabe C, Spalte „Erststimmen“ und Spalte „Zweitstimmen“),
3. die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen für die Stimmkreisbewerber und für die Wahlkreislisten (Kennbuchstabe D, Spalte „Erststimmen“ und Spalte „Zweitstimmen“),
4. die Zahl der für jeden Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3 usw., Spalte „Erststimmen“),
5. die Zahl der für jeden Bewerber aus den Wahlkreislisten abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe F, Wahlkreisvorschlag Nr. 1, 2, 3 usw., jeweils ab Ordnungsnummer 101, 201 usw.) Insbesondere wenn außer dem Wahlvorstand **keine** Personen im Wahlraum anwesend sind, kann für diese Zahlen auf die Niederschrift verwiesen werden,

6. die Zahl der für jede Wahlkreisliste ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers oder durch Kennzeichnung mehrerer Bewerber innerhalb derselben Wahlkreisliste abgegebenen gültigen Stimmen (Kennbuchstabe F, Wahlkreisvorschlag Nr. 1, 2, 3 usw., jeweils Ordnungsnummer 100, 200 usw.),
7. die Zahl der für jeden Wahlkreisvorschlag insgesamt abgegebenen gültigen Zweitstimmen (Kennbuchstaben D 1, D 2, D 3 usw., Spalte „Zweitstimmen“).

3.9 Wahlniederschrift (§ 68 Abs. 4 LWO)

Über die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift zu erstellen (**Vordruck V 1a, weiß**). **Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstands unterschrieben ist.** Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Briefwahlvorstands die Wahlniederschrift; sie bestätigen, dass die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses entsprechend den Vorgaben der V 1a erfolgt ist. Verweigert ein Mitglied die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift unter 5.6 zu vermerken.

Der Niederschrift sind als **Anlagen** beizufügen:

- a) die (**weißen**) Stimmzettel, über deren Gültigkeit der Briefwahlvorstand nach § 57 Abs. 3 LWO besonders beschlossen hat (siehe Nr. 3.4);
- b) die (**weißen**) Zähllisten; alle Zähllisten müssen vom Leiter der Arbeitsgruppe und vom Listenführer unterschrieben sein;
- c) etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse.

Die vom Briefwahlvorstand **zurückgewiesenen Wahlbriefe dürfen nicht der Wahlniederschrift/Landtagswahl beigefügt werden**, sondern sind vom Schriftführer zu verwahren. Sie müssen später für die Auswertung der **Bezirkswahl** zur Verfügung stehen. Das Gleiche gilt für die **Wahlscheine**, über die der Briefwahlvorstand besonders **beschlossen** hat, ohne dass die Wahlbriefe zurückgewiesen wurden (siehe Nr. 2.3.6 Buchst. b).

Die Wahlniederschrift mit den Anlagen ist mit dem **Versandvordruck V 8a** zu bündeln bzw. in die entsprechende Versandtasche T 8a einzulegen. Der genaue Inhalt ist auf ihm bzw. der Tasche zu vermerken und vom Briefwahlvorsteher durch Unterschrift zu bestätigen. Sodann sind diese Unterlagen der Gemeinde auf **schnellstem Weg** zu übermitteln. **Die Übermittlung erfolgt vor Beginn der Zählerarbeiten für die Bezirkswahl.** Die Übernahme ist vom Beauftragten der Gemeinde in der Wahlniederschrift zu bestätigen.

Der Briefwahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift und die Anlagen hierzu Unbefugten nicht zugänglich sind.

3.10 Übergabe der Wahlunterlagen (§ 68 Abs. 5, § 67 LWO)

Nach Schluss des Wahlgeschäfts verpackt und verschnürt der Briefwahlvorsteher je für sich alle weißen Stimmzettel, die nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind:

- die kleinen Stimmzettel mit gültigen Stimmen, geordnet nach Stimmkreisbewerbern,
- die großen Stimmzettel mit gültigen Stimmen, geordnet nach Wahlkreisvorschlägen,

- die ungekennzeichneten kleinen Stimmzettel,
- die ungekennzeichneten großen Stimmzettel,
- die durchnummerierten Stimmzettelumschläge, bei denen die Vermerke „kleiner weißer Stimmzettel fehlt“, „großer weißer Stimmzettel fehlt“, „leer“ oder Vermerke über Stimmzettel der Bezirkswahl (siehe Nr. 3.3.4) angebracht sind,

versiegelt die einzelnen Pakete, versieht sie mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Briefwahlvorstands und mit Inhaltsangabe und übergibt sie der Gemeinde entweder zusammen mit der Wahl Niederschrift/Landtagswahl samt Anlagen (siehe Nr. 3.9) oder nach Auszählung der Bezirkswahl.

Werden die versiegelten Pakete zusammen mit der Wahl Niederschrift übergeben, ist die Übergabe am Ende der Wahl Niederschrift entsprechend zu vermerken.

Bis zur Übergabe an die Gemeinde hat der Briefwahlvorsteher sicherzustellen, dass die genannten Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

Die eingenommenen Wahlscheine, die Verzeichnisse (samt Nachträgen) der für ungültig erklärten Wahlscheine oder die Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt wurden, und das übrige Wahlmaterial können noch **nicht** übergeben werden, weil sie noch für die Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl benötigt werden.

4. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses für die Bezirkswahl

Erst **nach** vollständiger Erledigung der Arbeiten zur Feststellung des Ergebnisses der Landtagswahl, also nach Abgabe der Wahl Niederschrift mit Anlagen an die Gemeinde, darf mit den Zählerarbeiten zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Bezirkswahl begonnen werden.

Die Ausführungen zur Landtagswahl gelten für die Bezirkswahl entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vordruck für die **Erste Schnellmeldung Bezirkswahl** (V 3 Bz/BV, blau) zwar ausgefüllt, aber **nicht telefonisch oder per Fax** an die Gemeinde weitergemeldet wird. Er wird zusammen mit der Wahl Niederschrift Bezirkswahl (V 1a Bz, blau) und den übrigen Abstimmungsunterlagen an den Beauftragten der Gemeinde **übergeben** (vgl. 5.8 Buchst. b der Wahl Niederschrift Bezirkswahl sowie nachfolgende Nrn. 4.1 und 4.2).

Die zu verwendenden Vordrucke für die Ergebnisermittlung (Niederschrift, Erste Durchsage, Zähllisten, Versandvordruck bzw. –tasche) haben jeweils den Zusatz „**Bz**“ und sind **blau**.

4.1 Übergabe der Wahl Niederschrift mit Anlagen

Die Wahl Niederschrift für die Bezirkswahl mit Anlagen und der Ersten Schnellmeldung V 3 Bz/BV (siehe Nr. 4) sind mit den jeweiligen Versandvordrucken/-taschen V 8a Bz / T 8a Bz sowie den übrigen Wahlunterlagen (siehe Nr. 4.2) dem Beauftragten der Gemeinde zu übergeben. Vor der Entgegennahme der Unterlagen darf sich der Briefwahlvorstand nicht auflösen, damit etwa erforderliche Ergänzungen sofort nachgeholt werden können. Die Übernahme ist von der Gemeinde in der Wahl Niederschrift zu bestätigen.

Der Briefwahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift und die Anlagen hierzu Unbefugten nicht zugänglich sind.

4.2 Übergabe der restlichen Wahlunterlagen

Der Briefwahlvorsteher gibt ferner der Gemeinde das (die) Verzeichnis(se) der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen bzw. die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind, die Wahlurnen und die ihm sonst zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenstände zurück. Diese Unterlagen können auch am Tag nach der Abstimmung übergeben werden.